

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist sowie den §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.) und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bzw. dem Träger der Kindertagespflegestelle abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 KitaG Bbg.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird in der Regel als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
 - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 3 kann für Kinder, die einen geringeren oder vorübergehenden Betreuungsbedarf haben (unter 20 Stunden wöchentlich/ Betreuung nur an einzelnen Tagen) oder für die ein Bedarf an ergänzender Kindertagespflege besteht (in Ergänzung zu einer Kita- oder Hortbetreuung), eine geringere tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Die Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

§ 4 Grundsätze für die laufende Betreuung

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kur oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson soll eine Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflegestelle sowie der Leistungsverpflichtete können den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Regelungen zur fristlosen Kündigung bzw. zum Ausschluss von der Betreuung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG Bbg. derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind die Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (5) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (6) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle.
- (7) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten.
- (8) In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen.
- (9) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (10) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (11) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Beiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:
 - ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahresnettoeinkommen der Eltern

- Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz)
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigten Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
 - (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlage 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigten Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
 - (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind, keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
 - (5) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung.

§ 8 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Amt für Jugend und Soziales mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die

Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

- (5) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

§ 9 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewerbebetrieb,
 - selbstständiger Arbeit,
 - nichtselbstständiger Arbeit,
 - Kapitalvermögen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.Nicht hinzuzurechnen sind:
 - das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
 - Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
 - Wohngeld,
 - Pflegegeld und
 - die Eigenheimzulage.

- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- (5) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides bleibt davon unberührt.
- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.
- (7) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (8) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages

in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

- (9) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (10) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 9 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 10

Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Es sollen gemäß entsprechender rechtlicher Regelungen im KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden,
 - a) wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;
 - b) wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende). (Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.)
- (3) Für die Kinder, die gemäß sonstiger rechtlicher Regelungen im KitaG beitragsbefreit sind soll kein Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Für Kinder, die gemäß § 3 Abs. 4 einen geringeren Betreuungsbedarf oder einen Bedarf an ergänzender Kindertagespflege haben, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Es erfolgt dann eine prozentual anteilige Berechnung des Elternbeitrages.

§ 11

Beitragsermäßigung/ Beitragserlass

- (5) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (6) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 12 Essengeld

Neben den Elternbeiträgen ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

§ 13 Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

- | | | |
|----------|---|--|
| Anlage 1 | - | Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen |
| Anlage 2 | - | Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten |

Anlage 1 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			130%		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	30	24	18	33	26	20	39	31	23
ab	21.500 €	1.792 €	34	27	20	37	30	22	44	35	26
ab	22.800 €	1.900 €	38	30	23	42	33	25	49	39	30
ab	24.100 €	2.008 €	43	34	26	47	37	28	55	44	33
ab	25.400 €	2.117 €	48	38	29	52	42	31	62	49	37
ab	26.700 €	2.225 €	53	42	32	58	46	35	69	55	41
ab	28.000 €	2.333 €	58	47	35	64	51	38	76	61	45
ab	29.300 €	2.442 €	64	51	39	71	56	42	83	67	50
ab	30.600 €	2.550 €	70	56	42	77	62	46	91	73	55
ab	31.900 €	2.658 €	77	61	46	85	68	51	100	80	60
ab	33.200 €	2.767 €	84	67	50	92	74	55	109	87	65
ab	34.500 €	2.875 €	91	73	54	100	80	60	118	94	71
ab	35.800 €	2.983 €	98	79	59	108	86	65	128	102	77
ab	37.100 €	3.092 €	106	85	64	117	93	70	138	110	83
ab	38.400 €	3.200 €	114	91	69	126	101	75	148	119	89
ab	39.700 €	3.308 €	123	98	74	135	108	81	160	128	96
ab	41.000 €	3.417 €	132	105	79	145	116	87	171	137	103
ab	42.300 €	3.525 €	141	113	84	155	124	93	183	146	110
ab	43.600 €	3.633 €	150	120	90	165	132	99	195	156	117
ab	44.900 €	3.742 €	160	128	96	176	141	106	208	167	125
ab	46.200 €	3.850 €	170	136	102	187	150	112	220	176	132
ab	47.500 €	3.958 €	177	141	106	191	153	115	220	176	132
ab	48.800 €	4.067 €	185	148	111	191	153	115	220	176	132

Anlage 2 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorge- berechtigten			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			120%		
Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
ab	20.001 €	1.667 €	19	16	12	21	17	13	23	19	14
ab	21.500 €	1.792 €	23	18	14	25	20	15	27	22	16
ab	22.800 €	1.900 €	26	21	16	29	23	17	32	25	19
ab	24.100 €	2.008 €	30	24	18	33	27	20	36	29	22
ab	25.400 €	2.117 €	35	28	21	38	30	23	42	33	25
ab	26.700 €	2.225 €	39	31	23	43	34	26	47	38	28
ab	28.000 €	2.333 €	44	35	26	48	39	29	53	42	32
ab	29.300 €	2.442 €	49	39	29	54	43	32	59	47	35
ab	30.600 €	2.550 €	54	44	33	60	48	36	65	52	39
ab	31.900 €	2.658 €	60	48	36	66	53	40	72	58	43
ab	33.200 €	2.767 €	66	53	40	73	58	44	79	64	48
ab	34.500 €	2.875 €	73	58	44	80	64	48	87	70	52
ab	35.800 €	2.983 €	79	63	48	87	70	52	95	76	57
ab	37.100 €	3.092 €	86	69	52	95	76	57	104	83	62
ab	38.400 €	3.200 €	94	75	56	103	82	62	112	90	67
ab	39.700 €	3.308 €	101	81	61	111	89	67	122	97	73
ab	41.000 €	3.417 €	109	87	66	120	96	72	131	105	79
ab	42.300 €	3.525 €	118	94	71	129	104	78	141	113	85
ab	43.600 €	3.633 €	126	101	76	139	111	83	152	121	91
ab	44.900 €	3.742 €	135	108	81	149	119	89	159	127	95
ab	46.200 €	3.850 €	145	116	87	154	123	92	159	127	95
ab	47.500 €	3.958 €	151	121	91	154	123	92	159	127	95